

## Reglement zur Jugendförderung

### **Art. 1**

Die Gemeinde Igis gewährt einmalige und/oder jährliche wiederkehrende Beiträge an Vereine und Organisationen, die sich über wesentliche Aktivitäten im Rahmen der Jugendförderung ausweisen können. **Grundsatz**

### **Art. 2**

Die Interessenten haben entsprechende Gesuche, alle drei Jahre, an den Gemeindevorstand einzureichen, wobei folgende Dokumente beizulegen sind: **Gesuche und Erhebungsgrundlagen**

- a) Nachweis einer kontinuierlichen Aktivität während mindestens zwei Jahren. Eingabefrist jeweils 31. Mai des betreffenden Jahres.
- b) Mitgliederverzeichnis der Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr, mit Adressen und Altersangaben.
- c) Betriebs- und Vermögensrechnung der zurückliegenden 3 Jahre, mit speziellem Auszug über reine Kosten für Jugendaktivitäten.

### **Art. 3**

Für besondere einmalige Anschaffungen oder andere Investitionen, können Sonderbeiträge gewährt werden aufgrund konkreter Offerten und eines entsprechenden Finanzierungsplanes. Angemessene Eigen- und/oder Dritteleistungen sind dabei notwendige Voraussetzung. **Sonderbeiträge**

Gesuche für solche Beiträge haben im voraus, zuhanden des Vorschlages des betreffenden Ausrichtungsjahres, bis 31. Mai zu erfolgen.

### **Art. 4**

Die Leistungen können in Form von jährlich wiederkehrenden, und/oder einmaligen ausserordentlichen Beiträgen, Sonderkonditionen für Anlagenbenützung, Erlass von Dienstleistungen, erfolgen. **Formen von Gemeindeleistungen**

**300.400**

2

Reglement zur Jugendförderung

**Art. 5**

***Zuständigkeit***

Zuständig für die Überprüfung der Gesuche und die Zuteilung der Beiträge ist der Gemeindevorstand. Die benötigten Mittel sind jeweils in den Voranschlag aufzunehmen.

**Art. 6**

***Inkrafttreten***

Das vorstehende Reglement erlangt Rechtskraft nach Beschluss des Gemeindevorstandes, nach üblicher Referendumspublikation. Erstmalige Anwendung für Beiträge des Jahres 1988.

Igis, 02. Juni 1988

Für den Gemeindevorstand Igis

Der Präsident: L. Allemann

Der Gemeindeschreiber: G. Lori